

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

## **Studienordnung für den Studiengang mit Abschluss Magister Theologiae / Erstes kirchliches Examen am Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Vom 27. Juli 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Studienvoraussetzungen .....	1
§ 3 Studienbeginn.....	1
§ 4 Studiendauer und Studienumfang.....	2
§ 5 Ziel des Studiums .....	2
§ 6 Aufbau des Studiums .....	2
§ 7 Grundstudium .....	2
§ 8 Hauptstudium.....	6
§ 9 Integrations- und Examensphase.....	8
§ 10 Studienberatung.....	8
§ 11 Ausgleich von Leistungspunkten und Modulen.....	9
§ 12 Inkrafttreten.....	9

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss der Theologischen Aufnahmeprüfung und des Magisters der Theologie im Rahmen der Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie, der Ordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie am Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.

### **§ 2 Studienvoraussetzungen**

(1) Studienvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV (BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung.
2. ausreichende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch.

(2) Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 kann bis spätestens zur Zwischenprüfung nachgereicht werden.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Von den 300 im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkten sind im Grundstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 ECTS-Punkten, im Hauptstudium von 50 ECTS-Punkten und in der Integrations- und Examensphase von 11 ECTS-Punkten durch die Studierenden frei zu wählen. <sup>2</sup>Diese Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung der in den Modulen angeeigneten Kompetenzen.

(2) Soweit die in § 2 Abs. 2 genannten Kenntnisse bei Beginn des Studiums noch nicht nachgewiesen sind, verlängert sich die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester pro zu erlernende Sprache, höchstens jedoch um zwei Semester.

#### **§ 5 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu befähigen.

(2) Der Studiengang ist berufsqualifizierend und wird mit der Verleihung des Titels Magister bzw. Magistra Theologiae abgeschlossen.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist durch Module strukturiert und umfasst Pflicht- und Wahlmodule. <sup>2</sup>Dabei ist bei den Pflichtveranstaltungen deren Zuordnung zu einem Modul zu beachten. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheiden jeweils die von der Kollegialen Leitung des Fachbereichs eingesetzten zuständigen Modulbeauftragten.

(2) <sup>1</sup>Entsprechend den Rahmenvorgaben für die Einführung von ECTS-Punkten und die Modularisierung von Studiengängen gilt ein während oder am Ende des Moduls erbrachter Leistungsnachweis als Modulabschlussprüfung. <sup>2</sup>Der Leistungsnachweis ist für jedes Modul nach Art und Umfang zu beschreiben; er kann aus mehreren Teilen bestehen.

(3) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für den Eintritt in die Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>In der Regel setzt der Besuch eines Aufbaumoduls den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der/die Modulbeauftragte des Moduls, in das ein Studierender eintreten will.

#### **§ 7 Grundstudium**

(1) <sup>1</sup>Der Mindeststudienumfang beträgt im Grundstudium 120 ECTS-Punkte (und zusätzlich bei Bedarf 2 Sem. Sprachen). <sup>2</sup>Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungs- und Studienleistung</b>	<b>ECTS-gesamt</b>
Grundlagen des Theologiestudiums/ Propädeuticum	GK Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (2 SWS)	2		10
	Ü Biblicum AT (2 SWS)	4	Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	
	Ü Biblicum NT (2 SWS)	4	Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	

Das Biblicum ist in der „Ordnung für die Prüfung in Bibelkunde“ vom 12.10.2000 geregelt.  
Das Modul ist nur dann erfolgreich absolviert, wenn beide Bibelkundeprüfungen bestanden sind.

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungs- und Studienleistung</b>	<b>ECTS-gesamt</b>
Basismodul Altes Testament	V AT im Überblick (2 SWS)	2	Proseminararbeit 20-25 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	PS Einführung in die exegetischen Methoden AT (2 SWS)	3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)	2		
	Proseminararbeit oder Modulprüfung	3		

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungs- und Studienleistung</b>	<b>ECTS-gesamt</b>
Basismodul Neues Testament	V NT im Überblick (2 SWS)	2	Proseminararbeit 20-25 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	PS Einführung in die exegetischen Methoden NT (2 SWS)	3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)	2		
	Proseminararbeit oder Modulprüfung	3		

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungs- und Studienleistung</b>	<b>ECTS-gesamt</b>
Kirchengeschichte	V KG im Überblick 1 o. 2 o. 3 o. 4 (2 SWS)	2	Proseminararbeit 20-25 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	PS Einführung in die Methoden der KG (2 SWS)	3		
	V KG im Überblick 1 o. 2 o. 3 o. 4 (2 SWS)	2		
	Proseminararbeit oder Modulprüfung	3		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Basismodul Systematische Theologie	V Grundzüge der Dogmatik (2 SWS)	2	Proseminararbeit 20-25 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	PS Einführung in die Methoden der Systematischen Theologie (2 SWS)	3		
	Ü Übung zur Vorlesung „Grundzüge der Dogmatik“ (2 SWS)	2		
	Proseminararbeit oder Modulprüfung	3		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Basismodul Praktische Theologie	V Praktische Theologie (2 SWS)	2	Portfolio mit Teilaufgaben max. 20 Seiten	10
	PS Homiletik/Liturgik/Poimenik/Publizistik (2 SWS)	3		
	PS Religions- u Gemeindepädagogik/Diakonik/Gemeindeaufbau/Pastoraltheologie (2 SWS)	3		
	schriftliche Ausarbeitung zu einem der Proseminare	2		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Basismodul Gemeindepraktikum	Ü Praktikum mit Übung (2 SWS)	2	SL	5

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Interdisziplinäres Basismodul	S Interdisziplinäres Seminar (2 SWS)	3	Seminararbeit 30 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	Seminararbeit oder Prüfung zum interdisziplinären Seminar	4		
	V/S/Ü Weitere interdisziplinäre Lehrveranstaltung (2 SWS)	2	Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	
	Prüfung zur Lehrveranstaltung	1		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Basismodul Religionswissenschaft	V Religionswissenschaft im Überblick (2 SWS)	2	Proseminararbeit 20-25 Seiten o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	PS Einführung in die Methoden der Religionswissenschaft (2 SWS)	3		
	V/Ü weitere LV (2 SWS)	2		
	Proseminararbeit oder mündliche Modulprüfung	3		

Wahlpflicht-Modul		ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Zwischenprüfung	Klausur im Fach Altes Testament oder Neues Testament (180 min)	4	Klausur 180 min.	10
	mündliche Prüfung	3	mündl. Prüfung 20-30 min.	
	mündlicher Prüfung oder: weitere Proseminararbeit zu einem Basismodul	3	mündl. Prüfung 20-30 min. o. Proseminararbeit	

(2) <sup>1</sup>Mindestens eine der Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinären Basismodul soll von zwei Dozentinnen bzw. Dozenten geleitet werden. <sup>2</sup>Von diesen muss mindestens einer bzw. eine dem Fachbereich Theologie angehören. <sup>3</sup>Die andere interdisziplinäre Lehrveranstaltung ist aus Lehrveranstaltungen auszuwählen, deren Thema interdisziplinär ausgerichtet ist und die im Vorlesungsverzeichnis als „interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ ausgewiesen sind. <sup>4</sup>Wird im interdisziplinären Basismodul keine Seminararbeit verfasst, ist im interdisziplinären Aufbaumodul die Seminararbeit verpflichtend.

(3) <sup>1</sup>Zu den Pflichtmodulen und dem Wahlpflichtmodul Zwischenprüfung tritt ein 25 ECTS-Punkte umfassender Wahlbereich:

Die Module des Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Es kann dabei eine (Pro-)Seminararbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten geschrieben werden. <sup>3</sup>Als Wahlmodule werden aus einem „freien Bereich“ insbesondere folgende Module anerkannt:

- Module mit Schwerpunktsetzung in einer oder mehreren der theologischen Hauptdisziplinen
- weitere Module mit theologischen Teildisziplinen wie insbesondere Geschichte und Theologie des christlichen Ostens, Christliche Publizistik, Christliche Archäologie und Kunstgeschichte, Liturgik und Kirchenmusik sowie Religionswissenschaft
- ein theoriebegleitetes Praktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden haben im Wahlbereich die Möglichkeit, bis zu 10 ECTS-Punkte auch durch die Teilnahme an Modulen an der FAU außerhalb des Fachbereichs Theologie zu erwerben. <sup>2</sup>Als Wahlmodule können aus einem „freien Bereich“ außerhalb des Fachbereichs Theologie insbesondere die Module:

- Human- und Gesellschaftswissenschaften (z.B. Soziologie, Psychologie usw.)
- Historische und Kulturwissenschaften (z.B. Geschichte, Literaturwissenschaften, Kulturtheorie usw.)
- Kirchenrecht und Grundbegriffe der Rechtswissenschaft
- Politik- und Wirtschaftswissenschaften
- Grundzüge der Naturwissenschaften

gewählt werden.

(5) Die zur Zwischenprüfung gehörenden Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abgeschlossen sein (s. ZPO).

## § 8 Hauptstudium

(1) <sup>1</sup>Der Mindeststudienumfang im Hauptstudium beträgt 120 ECTS-Punkte.  
<sup>2</sup>Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Aufbaumodul Altes Testa- ment	V Theologie des AT (2 SWS)	2	Seminararbeit 30 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	HS AT Hauptseminar (2 SWS)	3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)	2		
	Hauptseminararbeit oder Mo- dulprüfung	3		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Aufbaumodul Neues Testa- ment	V Themen der neutestamentlichen Theologie (2 SWS)	2	Seminararbeit 30 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	HS NT Hauptseminar (2 SWS)	3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)	2		
	Hauptseminararbeit oder Mo- dulprüfung	3		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Aufbaumodul Kirchen- geschichte	V KG im Überblick 1 o. 2 o. 3 o. 4 (2 SWS)	2	Seminararbeit 30 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	HS KG Hauptseminar (2 SWS)	3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung (2 SWS)	2		
	Hauptseminararbeit oder Mo- dulprüfung	3		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Aufbaumodul Systematische Theologie	V Ethik im Überblick (2 SWS)	2	Seminararbeit 30 Seiten o. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	HS Hauptseminar Ethik (2 SWS)	3		
	HS Hauptseminar Dogmatik (2 SWS)	3		
	Hauptseminararbeit oder Mo- dulprüfung	2		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Aufbaumodul Praktische Theologie	HS Homiletik/Liturgik (4 SWS)	4	Seminararbeit max. 30 Seiten	10
	HS Religions- und Gemeindepädagogik (4 SWS)	4	Seminararbeit max. 30 Seiten	
	V/Ü LV aus einer weiteren praktisch-theologischen Teildisziplin (2 SWS)	2	SL	

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Interdisziplinäres Aufbaumodul	S Interdisziplinäres Seminar (2 SWS)	3	Seminararbeit 30 Seiten od. Klausur 90 min. o. mündl. Prüfung 20 min.	10
	Seminararbeit oder Prüfung zum interdisziplinären Seminar	4		
	V/S/Ü Weitere interdisziplinäre Lehrveranstaltung (2 SWS)	2	Klausur 90 min. o mündl. Prüfung 20 min.	
	Prüfung zur Lehrveranstaltung	1		

Modul	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Prüfungs- und Studienleistung	ECTS-gesamt
Modul Philosophie	V Vorlesung Philosophie (2 SWS)	3	Mündl. Prüfung 20 min.	10
	S/Ü Seminar oder Übung Philosophie (2 SWS)	3		
	Philosophicum	4		

(2) <sup>1</sup>Mindestens eine der Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinären Aufbaumodul soll von zwei Dozentinnen bzw. Dozenten geleitet werden. <sup>2</sup>Von diesen muss mindestens einer bzw. eine dem Fachbereich Theologie angehören. <sup>3</sup>Die andere interdisziplinäre Lehrveranstaltung ist aus Lehrveranstaltungen auszuwählen, deren Thema interdisziplinär ausgerichtet ist und die im Vorlesungsverzeichnis als „interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ ausgewiesen sind. <sup>4</sup>Wurde im Rahmen des Interdisziplinären Basismoduls keine Seminararbeit verfasst, so ist im Interdisziplinären Aufbaumodul die Seminararbeit verpflichtend.

(3) <sup>1</sup>In den Fächern AT oder NT ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Falls in einem der beiden Fächer keine schriftliche Proseminararbeit geschrieben wurde, muss im Aufbaumodul dieses Faches eine Hausarbeit angefertigt werden. <sup>3</sup>Dieselbe Regelung gilt für die Fächer KG und ST. <sup>4</sup>Schließlich ist eine weitere der beiden Modulabschlussprüfungen der vier genannten Disziplinen als schriftliche Hausarbeit abzufassen.

(4) <sup>1</sup>Hinzu tritt ein 50 ECTS-Punkte umfassender Wahlbereich:

Die Module des Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Als Wahlmodule werden insbesondere folgende Module anerkannt:

- Module mit Schwerpunktsetzung in einer oder mehreren der theologischen Hauptdisziplinen
- Aufbaumodul Religionswissenschaft
- weitere Module mit theologischen Teildisziplinen wie insbesondere Geschichte und Theologie des christlichen Ostens, Christliche Publizistik, Christliche Archäologie und Kunstgeschichte, Liturgik und Kirchenmusik
- ein theoriebegleitetes Praktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis zu 20 ECTS-Punkte durch die Teilnahme an Modulen in anderen Fakultäten/Fachbereichen der FAU zu erwerben. <sup>2</sup>Als Wahlmodule können insbesondere Module aus folgenden Bereichen außerhalb des Fachbereichs Theologie gewählt werden:

- Human- und Gesellschaftswissenschaften (z.B. Soziologie, Psychologie usw.)
- Historische und Kulturwissenschaften (z.B. Geschichte, Literaturwissenschaften, Kulturtheorie usw.)
- Kirchenrecht und Grundbegriffe der Rechtswissenschaft
- Politik- und Wirtschaftswissenschaften
- Grundzüge der Naturwissenschaften.

### **§ 9 Integrations- und Examensphase**

(1) <sup>1</sup>Der Mindeststudienumfang der Integrations- und Examensphase beträgt 60 ECTS-Punkte; davon sind 20 ECTS-Punkte für die Magisterarbeit vorgesehen. <sup>2</sup>Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

- Integrationsmodul Altes Testament 5 ECTS-Punkte
- Integrationsmodul Neues Testament 5 ECTS-Punkte
- Integrationsmodul Kirchengeschichte 5 ECTS-Punkte
- Integrationsmodul Systematische Theologie 5 ECTS-Punkte
- Integrationsmodul Praktische Theologie 5 ECTS-Punkte.

(2) <sup>1</sup>Es werden in den Integrationsmodulen jeweils Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die Disziplinen hinsichtlich des Grundwissens und der Bildung von Schwerpunkten unter Anleitung erarbeitet werden. <sup>2</sup>Sie dienen zugleich der Vorbereitung auf die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen.

(3) Dazu treten im Wahlbereich zur Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten.

(4) Die im Rahmen einer Blockprüfung stattfindenden Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gelten als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule.

(5) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. <sup>2</sup>In ihr wird eine theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet. <sup>3</sup>Dafür stehen 12 Wochen zur Verfügung. <sup>4</sup>Die Magisterarbeit soll 60 Seiten (144.000 Zeichen) nicht übersteigen. <sup>5</sup>Dem können noch Materialien hinzugefügt werden.

### **§ 10 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.



(2) <sup>1</sup>Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang ist Aufgabe des Fachbereichs Theologie. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, zwei Studienberatungen am Anfang und Ende des 1. Fachsemesters durch beauftragte Lehrende des Fachbereichs wahrzunehmen. <sup>3</sup>Dazu können weitere Beratungen durch die Lehrenden und ggf. die Studienfachberaterin / den Studienfachberater des Fachbereichs Theologie in Anspruch genommen werden.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

### **§ 11 Ausgleich von Leistungspunkten und Modulen**

<sup>1</sup>Sehen Bestimmungen in den jeweiligen landeskirchlichen Prüfungsordnungen für die Ableistung von Modulen oder Teilmodulen (etwa bei den Modulen Gemeindepraktikum und Philosophicum) eine andere Zuordnung zu Grund und Hauptstudium vor als in der vorliegenden Studienordnung vorgesehen, kann die Differenz an Leistungspunkten über den Wahlbereich ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Das selbe gilt auch dann, wenn die andere Zuordnung zu Grund- und Hauptstudium durch einen Studienortwechsel bedingt ist.

### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012.

Erlangen, den 27. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2012.